



Kg
4215

Pa. 71
1.



Dunnach Seiner Königl. Majestät in
Preussen/2c. Unserm allergnädigsten Herrn/glaubwürdig
hinterbracht worden/was gestalt von Dero Vasallen und Unterthanen/so wol Adelichen als

Bürgerlichen/verschiedentliche sich unterstehen/ ihrer in fremden Potentaten Kriegs-Dienst begriffenen Befreund-
ten oder auch andern guten Bekandten/einige Mannschafft heimlich anzuwerben/ und die Leute dergestalt aus dem Lande weg zu präsi-
ren/ jest höchstgedachte Seine Königliche Majestät aber solches keinesweges billigen wollen noch gut heißen können/ allermassen es Dero so öftters
wiederholeten und geschärfeten Edicten wegen der frembden Werbungen à Diametro zuwider/ Sie auch selbst wegen der fast an allen Orten sich
eräugeten gefährlichen Conjunctionen/zu Defension Dero Lande und Unterthanen/ein nicht wenig an Mannschafft vornöthen
haben/ dahero Sie dann dergleichen unzulässiges Beginnen mit desto größerem Mißfallen empfinden; Als wollen Sie obererwehnte Dero Edicta wegen
der fremden Werbungen hiermit nicht alleine repetiret und krafft dieses alle und jede fremde und auswärtige Werbungen in Dero Landen ernstlich noch-
mahls inhibiret haben/ sondern verordnen auch hiermit allergnädigst/ daß alle und jede von Adel/Fremde oder Einheimische/so sich unterstehen werden/
ein oder andere Mannschafft in seiner Königlichen Majestät Landen zu werben/ für jeden Mann/ welchen sie werden angeworben haben/ es möge unter
dem Nahmen eines Knechtes oder andern Vorwand geschehen seyn/ auch diejenige so dazu behüßlich gewesen/ conniviret oder es verschwiegen haben/ in
eine Straffe von Einhundert Ducaten/ zum besten der Militär- Armen-Casse, verfallen; Die von Bürgerlichen Stande aber/ für jeden Mann zwanzig
Reichsthaler erlegen sollen. Diejenigen aber so solche Geld-Straffe auffzubringen nicht vermögen/ wollen höchstgedachte Seine Königliche Majestät
nach befinden am Leibe bestraffen lassen/ auch wann die Magistraten in den Städten/ die Beamte und Schulzen auff dem platten Lande/ sich nachlässig
erweisen werden/ auff dergleichen Werber genaue acht zu haben; Wollen höchstgedachte Seine Königliche Majestät sich an dieselbe gleichfals halten/
und sie der Gebühr nach ansehen; Die Denuncianten/welche dergleichen fremde Werber entdecken und an gehörigen Ort gebührend anzeigen werden/ sol-
len den dritten Theil/ der darauff zufallenden Straff-Gefällen/ zur Recompense zu gewarten haben.

Es befehlen solchemnach mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Regierungen/Magistraten/Drosten/ Haupt-
leuten/ Beamten und Bedienten/ wie auch absonderlich allen und jeden Dero Ober-und Unter-Officirern/welche ein oder andern Orts in Garnison
oder im Quartier liegen/ hierdurch allergnädigst und ernstlich/ so wol auff die Fremde als dergleichen zu Anfange erwähnte Werbungen und Werber
ganz genaue Achtung zu geben/ wann sich dergleichen möchten finden/ selbige an gehörigen Orten anzumelden/ allenfalls auch derselbigen sich zu be-
mächtigen/ und solche nicht eher zu erlassen/bis Seine Königlichen Majestät oder Dero Generalität darvon Bericht abgestattet/ und darüber Dero
gnädigste Willensmeinung eingeholet und erfolget/ wie es denn auch sonst bey dem übrigen Einhalt der Edicta, so der fremden Werber und Werbungen
halber themahlen publiciret seyn/ dergestalt sein Betwenden und den Effect haben soll/ als wenn alles von Wort zu Wort nochmahls anhöre gesehet.

Vornach sich Männiglich also zu achten und für unausbleiblicher animadversion zu hüten hat. Urkundlich unter mehr allerhöchsterwehnter Seiner
Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und auffgedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree/ den
14. Januarii Anno 1702.



Friderich.

D. M. Graf v. Dönhoff.

Kg 42 15
40

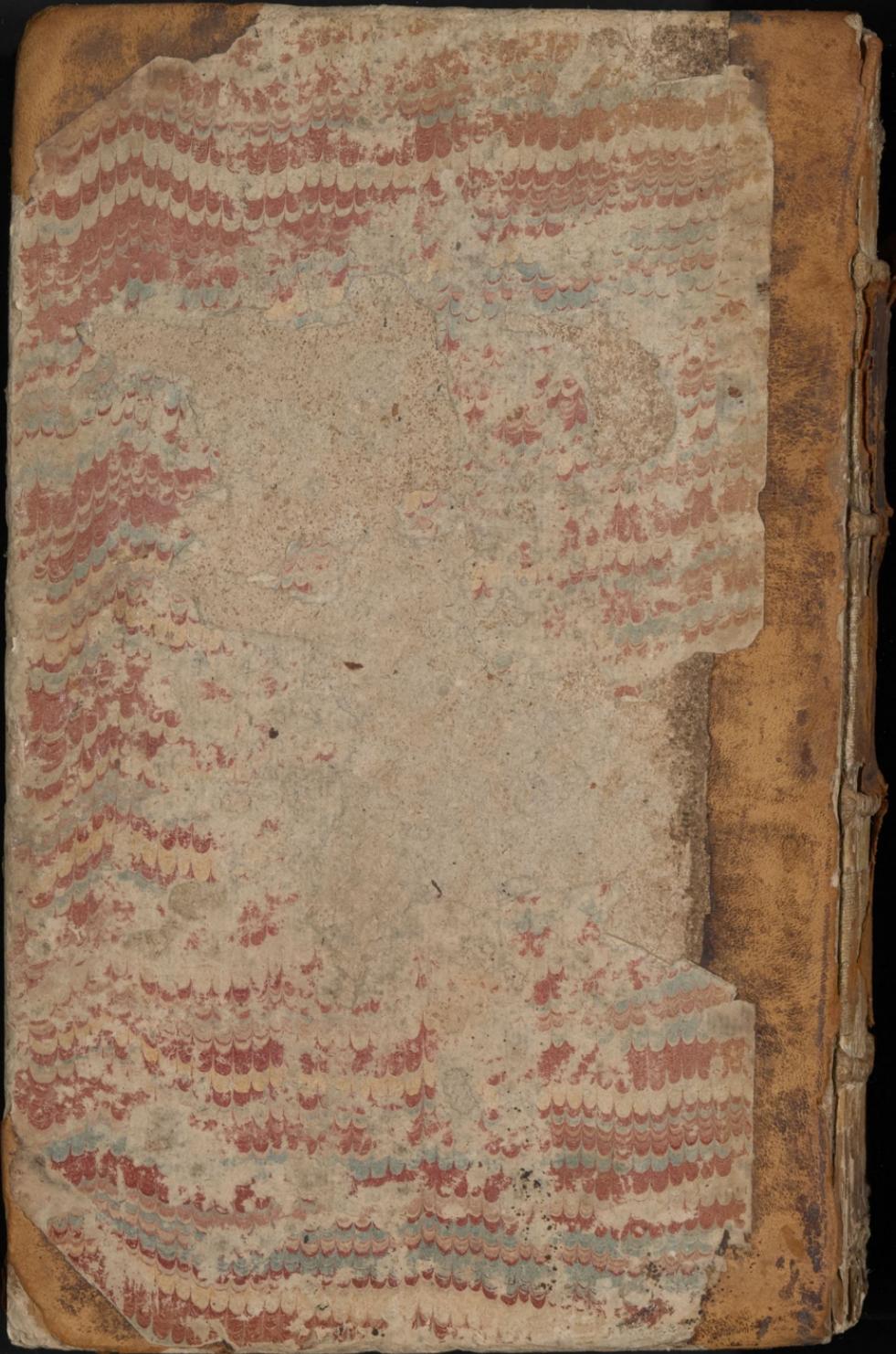
(1)



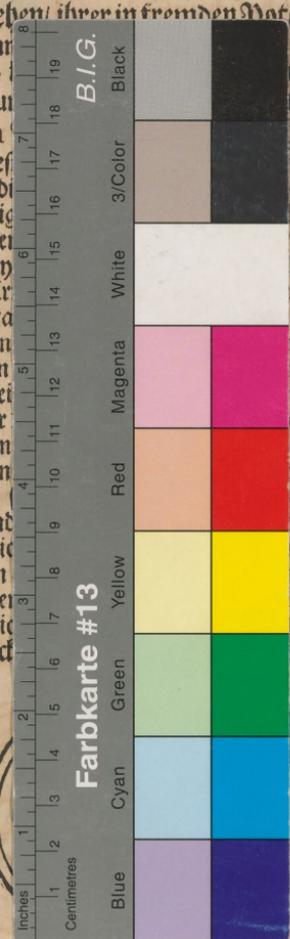
VD 17

mt





er Königl. Majestät in
allergnädigsten Herrn / glaubwürdig
von Dero Vasallen und Unterthanen / so wol Adlichen als



ihren in fremden Potentaten Kriegs- Dienst begriffenen Befreund-
und die Leute der gestalt aus dem Lande weg zu practi-
noch gut heissen können / allermassen es Dero so öfters
te auch selbst wegen der fast an allen Orten sich
hanen / ein nicht wenig an Mannschafft vonnöthen
iden ; Als wollen Sie obererwehnte Dero Edicta wegen
auswertige Werbungen in Dero Landen ernstlich noch
/ Fremde oder Einheimische / so sich untersehen werden /
welchen sie werden angeworben haben / es möge unter
fflich gewesen / connivret oder es verschwiegen haben / in
Bürgerlichen Stande aber / für jeden Mann zwanzig
gen / wollen höchstgedachte Seine Königliche Majestät
und Schulken auff dem platten Lande / sich nachlässig
ne Königliche Majestät sich an dieselbe gleichfals halten /
r und an behörigen Ort gebührend anzeigen werden / sol-
en.
en Dero Regierungen / Magisträten / Drosten / Haupt-
-Officirern / welche ein oder andern Orts in Guarnison
gleich zu Anfange erwehnte Werbungen und Werber
rtern anzumelden / allensfals auch derselbigen sich zu be-
eralität darvon Bericht abgestattet / und darüber Dero
nhalt der Edicte, so der fremden Werber und Werbungen
les von Wort zu Wort nochmalts anhero gesetzt.
t. Urfundlich unter mehr allerhöchsterwehnter Seiner
So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree / den

Friderich.

D. N. Graf v. Dönhoff.